

Gemäß § 57 Abs. 4 Satz 2 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) in der derzeit gültigen Fassung und des § 28 der Verordnung des Ministeriums für Kultur und Sport für Elternvertretungen und Pflegschaft an öffentlichen Schulen (Elternbeiratsverordnung) in der derzeit gültigen Fassung, gibt sich der Elternbeirat des GGS folgende Geschäftsordnung:

1. Abschnitt – Allgemeines

§ 1 – Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen dieser Geschäftsordnung sind

- §§ 55 und 57 Schulgesetz
- §§ 24 bis 29 der Elternbeiratsverordnung
- § 47 Schulgesetz in Verbindung mit § 3 Schulkonferenzordnung

Zur Vereinfachung wird in dieser Geschäftsordnung nur die männliche Form verwendet.

2. Abschnitt – Funktionsinhaber und deren Aufgaben

§ 2 – Mitglieder des Elternbeirats

Mitglieder des Elternbeirats sind mit gleichen Rechten und Pflichten die Klassenvertreter und ihre Stellvertreter. Sie arbeiten vertrauensvoll zusammen und führen ihr Amt in eigener Verantwortung und unparteilich zum Wohle der Schüler und Erziehungsberechtigten. Sie wählen gemäß §§ 7 bis 13 dieser Geschäftsordnung

- den Vorsitzenden
- dessen Stellvertreter
- den Schriftführer
- zwei Beisitzer
- die Mitglieder der Schulkonferenz und deren Stellvertreter

§ 3 – Aufgaben des Vorsitzenden

1. Der Vorsitzende vertritt den Elternbeirat und dessen Beschlüsse
2. Er bereitet die Sitzungen des Elternbeirats im Einvernehmen mit dem Stellvertreter vor, lädt zu den Sitzungen unter Angabe der Tagesordnung und leitet sie.
3. Er berichtet dem Elternbeirat regelmäßig über seine Tätigkeit.
4. Er kann weitere sachkundige Personen ohne Stimmrecht zu Sitzungen hinzuziehen.
5. Er gibt die Protokolle frei.
6. Er kann bestimmte Aufgaben auch an andere Mitglieder des Elternbeirats delegieren.
7. Der Vorsitzende ist zudem Mitglied und stellvertretender Vorsitzender der Schulkonferenz.

§ 4 – Aufgaben des Stellvertreters

1. Der Stellvertreter vertritt den Vorsitzenden im Verhinderungsfall, jedoch nicht in der Funktion des stellvertretenden Vorsitzenden in der Schulkonferenz.
2. Er unterstützt den Vorsitzenden bei seinen Tätigkeiten.
3. Er ist Mitglied der Schulkonferenz.

§ 5 – Aufgaben sonstiger Funktionsinhaber

Der Schriftführer:

1. Der Schriftführer protokolliert (unter Angabe von Ort, Beginn und Ende) die Sitzungen und Beschlüsse des Elternbeirats und legt die Protokolle dem Vorsitzenden zur Freigabe vor.
2. Er protokolliert den Verlauf und die Ergebnisse der Wahlen sowie der Abstimmungen.
3. Er bereitet die wichtigsten Inhalte der Elternbeiratssitzung für die Homepage vor und gibt sie zur Freigabe und Weiterleitung an den Vorsitzenden weiter. Er sorgt für die Verteilung der Protokolle an alle Mitglieder des Elternbeirats. Dies kann auch über die Schule erfolgen.

§ 6 – Weitere Funktionsinhaber

1. Die Bestellung weiterer Funktionsinhaber bleibt der Entscheidung des jeweiligen Elternbeirats vorbehalten. Sollten diese bestellt werden, erfolgt die Bestellung bei mehreren Bewerbern durch Wahl. Für diese gilt § 7 entsprechend.
2. Der Elternbeiratsvorsitzende, der Stellvertreter, der Schriftführer und die beiden Beisitzer bilden an unserer Schule den Elternbeiratvorstand.
3. Der Elternbeirat kann Ausschüsse bilden, die aus dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und weiteren Mitgliedern des Elternbeirats bestehen.
4. Der Elternbeirat kann Arbeitskreise bilden, deren Vorsitz jeweils ein Mitglied des Elternbeirats übernimmt und sonst für Eltern, Schüler und Lehrer offen ist. Die Arbeitskreise berichten regelmäßig über ihre Arbeit an den Vorstand des Elternbeirats.

3. Abschnitt – Wahl der Funktionsinhaber

§ 7 – Vorbereitung der Wahl, Einladung

1. Die Vorbereitung der Wahl obliegt dem geschäftsführenden Vorsitzenden des Elternbeirats, im Verhinderungsfall seinem Stellvertreter. Sind beide verhindert, so beauftragt der Elternbeiratvorstand ein Vorstandsmitglied mit der Wahlvorbereitung.
2. Die Einladung muss schriftlich erfolgen. Sie kann auch per Email oder durch Vermittlung des Schulleiters und den Klassenlehrer den Elternbeiratsmitgliedern über deren Kinder zugeleitet werden.
3. Die Einladungsfrist beträgt mindestens eine Woche.

4. In der Einladung müssen die zu wählenden Funktionsinhaber aufgeführt sein.
5. Die Wahl der Funktionsträger und insbesondere des Vorsitzenden und Stellvertreters findet spätestens innerhalb 9 Wochen nach Beginn des Schuljahres statt, sofern Amtszeiten von Funktionsinhabern mit Beginn des neuen Schuljahres abgelaufen sind oder diese aus gesetzlichen Gründen nicht mehr wählbar sind.
6. Die Eltern (Erziehungsberechtigte) der Schüler einer Klasse wählen aus ihrer Mitte einen Klassenelternvertreter und dessen Stellvertreter. Stellt sich ein Kandidat in Abwesenheit zur Wahl, so soll bei Beginn der Wahl seine schriftliche Zustimmung zur Übernahme des Amtes vorliegen. Die Klassenelternvertreter und ihre Stellvertreter bilden den Elternbeirat der Schule.
Wählbar sind die Erziehungsberechtigten jedes Schülers ausgenommen:
der Schulleiter, der stellvertretende Schulleiter, die Lehrer der Schule sowie sonstige Personen, die an der Schule unterrichten.
Niemand kann an derselben Schule zum Klassenelternvertreter oder Stellvertreter mehrere Klassen gewählt werden.
7. Die Eltern der Jahrgangsstufe J1 wählen aus ihrer Mitte mindestens zwei Elternvertreter. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und dauert 2 Schuljahre bis zum Ende der Jahrgangsstufe J2.

§ 8 – Wahlleiter

1. Wahlleiter ist der geschäftsführende Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Kandidiert der Wahlleiter zur Wahl eines Funktionsinhabers, bestimmen die anwesenden Wahlberechtigten einen neuen Wahlleiter, der die Wahlleitung übernimmt.
2. Der Wahlleiter ist dafür verantwortlich, dass die Wahl ordnungsgemäß durchgeführt wird und insbesondere die Bestimmungen über die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit eingehalten werden. Er stellt zu Beginn der Wahl die Wahlfähigkeit des Elternbeirats fest (s. § 9).
3. Der Wahlleiter kann einen Wahlberechtigten zum Schriftführer für die Wahl bestellen.
4. Der Wahlleiter hat
 1. einen Gewählten aufzufordern, unverzüglich die Erklärung über die Annahme der Wahl abzugeben
 2. das Ergebnis der Wahl festzustellen; es wird in einem Protokoll festgehalten
 3. nach erklärter Annahme der Wahl die Namen und Anschriften der Gewählten unverzüglich allen Mitgliedern des Elternbeirats und dem Schulleiter schriftlich mitzuteilen.

§ 9 – Wahlfähigkeit

Der Elternbeirat ist wahlfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ist die Wahlfähigkeit nicht gegeben, so ist unverzüglich zu einem Wahlgang in einer zweiten Sitzung einzuladen. In dieser Sitzung ist der Elternbeirat auch dann wahlfähig, wenn weniger als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 10 – Wahlverfahren

1. Für die Abstimmung zur Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters gilt § 18 der Elternbeiratsverordnung mit folgender Maßgabe:
 - Briefwahl und Überlassung des Stimmrechts ist nicht zulässig
 - Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind in dieser Reihenfolge in getrennten Wahlgängen zu wählen.
 - Die Wahl findet auf Antrag geheim statt. Wird ein Antrag nicht gestellt, wird durch Handzeichen abgestimmt.
 - Bei Stimmgleichheit ist in der gleichen Sitzung eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl aus dem ersten Wahlgang durchzuführen; ergibt sich auch dabei keine Mehrheit, so entscheidet das Los.
 - Die Gewählten haben dem Wahlleiter zu erklären, ob sie die Wahl annehmen; die Erklärung ist unverzüglich abzugeben.
2. Für die Wahl des Schriftführers und ggf. weiterer Funktionsinhaber gilt Absatz 1 entsprechend.
3. Nicht anwesende Elternvertreter können gewählt werden, wenn sie gegenüber dem Vorstand schriftlich ihr Einverständnis zur ihrer Wählbarkeit für die entsprechende Funktion geben.

§ 11 – Amtszeit

1. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre und beginnt mit Annahme der Wahl und endet mit dem Ablauf des zweiten Schuljahres nach Amtsantritt. Das Amt erlischt vorzeitig, wenn die Kinder der Amtsinhaber die Schule verlassen.
2. Der Elternbeiratsvorsitzende und dessen Stellvertreter, deren Amtszeit abgelaufen ist, versehen ihr Amt geschäftsführend weiter bis zur Wahl des neuen Elternbeirates, das gilt auch dann, wenn sie nicht mehr wählbar sind.
3. Scheidet der Vorsitzende, der Stellvertreter oder ein Mitglied der Schulkonferenz vorzeitig aus dem Amt aus, so ist der Elternbeirat zur Neuwahl innerhalb von sechs Wochen einzuberufen.
4. Ausscheidende Funktionsinhaber stehen beratend bis zur Neuwahl zur Verfügung.

4. Abschnitt – Wahl der Elternvertreter für die Schulkonferenz

§ 12 – Wahlverfahren für die Schulkonferenz

Die Wahl der Vertreter der Eltern und deren Stellvertreter in der Schulkonferenz gemäß § 3 Abs. 1 Schulkonferenzordnung erfolgt nach Wahl des Vorsitzenden des Elternbeirats, seines Stellvertreters und der sonstigen Funktionsinhaber. Für die Wahl gelten die § 7 bis 11 und § 13 dieser Geschäftsordnung entsprechend.

5. Abschnitt – Anfechtung

§ 13 – Anfechtungsverfahren

Für die Wahlanfechtung gilt § 19 Elternbeiratsverordnung mit folgender Maßgabe:

1. Die Wahlanfechtung erfolgt schriftlich durch Einlegung eines Einspruches unter Darlegung der Gründe beim Wahlleiter.
2. Der Einspruch kann nur von einem Wahlberechtigten bis eine Woche nach der Sitzung, in der die Wahl erfolgte, erhoben werden.
3. Über den Einspruch entscheidet der Elternbeirat innerhalb von vier Wochen nach Einlegung des Einspruchs.
4. Wird die Wahl sämtlicher Funktionsinhaber angefochten, beauftragt der Elternbeirat ein nicht betroffenes Mitglied mit dem Wahlanfechtungsverfahren.
5. Ein Elternvertreter, dessen Wahl angefochten wird, übt sein Amt aus, solange die Wahl nicht für ungültig erklärt ist.
6. Ein Einspruch gegen die Wahl ist nur begründet, wenn gegen die Vorschriften des § 26 Elternbeiratsverordnung oder die Vorschriften des § 7 bis 12 dieser Geschäftsordnung verstoßen worden ist, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte.

6. Abschnitt – Sitzungen

§ 14 – Sitzungen, Einladungen

1. Der Elternbeirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal in jedem Schuljahr zusammen.
2. Zu den Sitzungen des Elternbeirats sind die Mitglieder unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Einladung kann den Mitgliedern über Email oder deren Kinder zugeleitet werden. Die Einladungsfrist beträgt mindestens eine Woche.
3. Der Elternbeirat ist innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn dies
 - mindestens 2 Vorstandsmitglieder
 - der Schulleiter und/oder die Schulkonferenz
 - mindestens 6 Elternvertreter

unter Angabe des zu behandelnden Themas beantragen.

4. Der Schulleiter oder sein Stellvertreter können zu Sitzungen eingeladen werden, wenn es sich nicht um eine interne Elternbeiratssitzung handelt.
5. Die wichtigsten Inhalte aus den Sitzungen werden auf der Homepage der Schule veröffentlicht oder durch Protokollauszüge den Klassenelternvertreter per Email mitgeteilt.

§ 15 – Beratung und Abstimmung

1. Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können in der Sitzung behandelt werden, wenn dies nicht von der Mehrheit der Anwesenden abgelehnt wird,
2. Der Elternbeirat ist beschlussfähig, wenn mindesten die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist unverzüglich zu einer zweiten Sitzung einzuladen. In dieser Sitzung ist der Elternbeirat auch dann beschlussfähig, wenn weniger als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

3. Der Elternbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit: Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
4. Es wird offen abgestimmt (durch Zuruf oder Handzeichen). Die Abstimmung ist geheim durchzuführen, wenn dies mindestens ein Stimmberechtigter verlangt.
5. Bei eiligen Anlässen ist eine Abstimmung im Wege der schriftlichen Umfrage unter Darlegung des Abstimmungsgegenstandes zulässig. Innerhalb einer gestellten Frist, (die mind. 1 Woche zu betragen hat) können die Elternvertreter ihre Zustimmung oder Ablehnung schriftlich erteilen. Nicht rechtzeitig zurückgereichte Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung.
6. Der Gegenstand der Beratung, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis sind vom Vorsitzenden bzw. Schriftführer im Protokoll festzuhalten. Im Falle des Absatzes 5 ist den Mitgliedern das Abstimmungsergebnis innerhalb einer angemessenen Frist mitzuteilen.

7. Abschnitt – Änderungen und Inkrafttreten der Geschäftsordnung

§ 16- Änderung der Geschäftsordnung

Für eine Änderung der Geschäftsordnung in der Sitzung des Elternbeirats gelten zusätzliche Bestimmungen: Die Abstimmung ist nur zulässig, wenn die Beratung in der Tagesordnung vorgesehen war. Für eine Änderung bedarf es einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt.

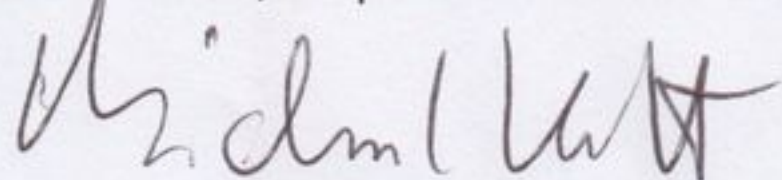
§ 17 – Salvatorische Klausel

Sollte ein Teil dieser Geschäftsordnung nicht gültig sein, gelten insoweit die gesetzlichen Vorschriften. Die übrigen Teile der Geschäftsordnung werden hiervon nicht berührt. Die ungültigen Teile der Geschäftsordnung sollten baldmöglichst in einer Elternbeiratssitzung neu und rechtsgültig geändert werden.

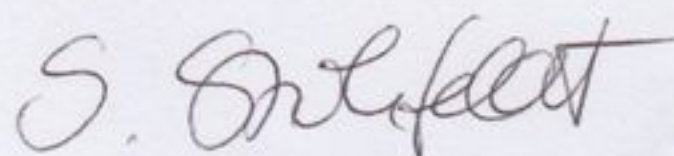
§ 18 – Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung ersetzt alle voran gegangenen Geschäftsordnungen und tritt mit Beschluss durch den Elternbeirat in Kraft. Regelungen, die der Zustimmung der Schulkonferenz bedürfen, treten zudem erst nach dem Beschluss durch die Schulkonferenz in Kraft.

Mannheim, September 2016



Der Vorsitzende des Elternbeirats



Stv. Vorsitzende des Elternbeirats

Die Änderungen der Geschäftsordnung traten mit Beschluss des Elternbeirats in der Sitzung vom 16.02.2016 in Kraft.